

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 396/2004
Mitteilungsvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
für die Sitzung des	Sitzungsdatum
Hauptausschusses	25.08..2004

Tagesordnungspunkt A 5

**Umsetzung des Sozialgesetzbuches II ("Hartz IV");
Neustrukturierung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe**

Inhalt der Mitteilung:

Aufgrund der Tragweite der Neustrukturierung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe wird der Hauptausschuss nachstehend über den Sachstand der Verhandlungen zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Agentur für Arbeit und den kreisangehörigen Kommunen informiert.

A. Allgemeines/Grundlagen

Der Gesetzgeber hat mit dem SGB II und dem ergänzend beschlossenen Kommunalen Optionsgesetz (KOG) die Basis für die Umsetzung der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe geschaffen.

Das **kommunale Optionsgesetz**, dass vom Bundestag am 02.07.2004 und vom Bundesrat am 09.07.2004 beschlossen worden ist, enthält im Wesentlichen folgende Regelungsinhalte:

- es besteht im Rahmen einer **Experimentierklausel** bundesweit für bis zu 69 Kreise und kreisfreie Städte die Möglichkeit, als Träger der Leistungen nach dem SGB II anstelle der Agentur für Arbeit tätig zu werden.
- der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Kosten der Unterkunft im Jahr 2005 mit 29,1 %, was einer Bundesbeteiligung von 3,2 Mrd. € entspricht. Durch diese Finanzbeteiligung des Bundes sollen die kommunalen Ausgaben überkompensiert werden und eine finanzielle Entlastung der Kommunen von jährlich 2,5 Mrd. € erreicht werden.
- als Übergangsregelung ist vorgesehen, dass die Kommunen ab 01.01.2005 für bisherige Sozialhilfeempfänger/innen sämtliche Leistungen nach dem SGB II für einen Zeitraum von 3

bis 9 Monaten bewilligen; die Agentur für Arbeit bewilligt im Gegenzug für alle bisherigen Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe sämtliche Leistungen nach dem SGB II einschließlich der Kosten der Unterkunft ebenfalls für einen Zeitraum von 3 bis 9 Monaten. Die Leistungsbescheide werden zwischen den Leistungsträgern abgestimmt, da sie auch mit Wirkung für den jeweils anderen Träger erlassen werden.

Organisation der Aufgabenwahrnehmung

Grundsätzlich ist die Bildung einer **Arbeitsgemeinschaft (ArGe)** zwischen der örtlichen Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger (hier: Rheinisch-Bergischer Kreis) vorgesehen. Daneben werden im Rahmen der **Experimentierklausel 69** kreisfreie Städte und Kreise im gesamten Bundesgebiet zugelassen, die das gesamte Aufgabenspektrum des neuen SGB II in eigener umfassender Zuständigkeit bearbeiten. Im Ausnahmefall ist auch eine so genannte **getrennte Aufgabenwahrnehmung** möglich, wenn nur die örtliche Arbeitsagentur ihre Aufgaben in die ArGe einbringt und der kommunale Träger für seine Aufgaben aus besonders begründetem Anlass darauf verzichtet und diese im Rahmen eigener Zuständigkeit außerhalb der ArGe wahrnimmt.

Alle Organisationsformen sollen vorrangig dem Ziel dienen, die Integration von Hilfebedürftigen in Arbeit zu verbessern und so deren Hilfebedürftigkeit frühzeitig zu beenden. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Versorgung und Betreuung der leistungsberechtigten Personen ab 01.01.2005 sichergestellt ist.

Ein besonderer Zeitdruck ist durch die Festlegung im kommunalen Optionsgesetz bzw. durch Vorgaben des Landes entstanden. Entgegen den ursprünglichen Regelungen des SGB II muss nun ein qualifizierter Antrag auf der Basis der Experimentierklausel bereits bis zum 01.09.2004 beim Land NRW vorliegen. Dort werden diese Anträge geprüft, bewertet und mit einer Stellungnahme bis zum 15.09.2004 an das zuständige Bundesministerium weitergeleitet. Die Übernahme des gesamten Aufgabenspektrums zu einem späteren Zeitpunkt wurde im KOG ausgeschlossen.

Im KOG wurde das SGB II insoweit nachgebessert, als den Ländern die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Kreise zu ermächtigen, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Aufgabenwahrnehmung heranzuziehen. Auch die Regelungen, wie der Landesanteil an den kommunalen Entlastungen konkret verteilt wird, sind landesgesetzlich zu regeln.

Wie das Land mitteilt, soll der Entwurf eines Landesausführungsgesetzes zum SGB II Anfang September im Kabinett beraten und anschließend in den Landtag eingebracht werden. Das Gesetz soll Ende das Jahres 2004 in Kraft treten.

B. Arbeitsgemeinschaft (ArGe)

Falls die Experimentierklausel nicht in Anspruch genommen wird, sieht das SGB II die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft vor, in die die Agentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben übertragen muss und der kommunale Träger (Kreis/kreisfreie Stadt) seinerseits seine Aufgaben übertragen soll.

Den Arbeitsgemeinschaften werden bundesweit Musterverträge zugrunde liegen, deren Anpassungen und Veränderungen zwischen Arbeitsverwaltung und kommunaler Seite örtlich verhandelt werden müssen.

Bezüglich der Rechtsform sehen das Gesetz und die Musterverträge folgende Möglichkeiten vor:

- ein öffentlich-rechtlicher Vertrag,

- eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Hierbei besteht das Problem, dass diese vertragliche Form wegen der mangelnden Haftungsbeschränkung nach § 108 Abs. 1 GO NRW kommunalaufsichtsrechtlich nicht genehmigungsfähig sein könnte,
- eine GmbH: Hierbei sind Fragen der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Umsatzsteuerproblematik zu lösen.

Die ArGe bedient sich in der Regel zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigenen Personals, das ihr von der Agentur und dem kommunalen Träger übertragen oder überlassen wird bzw. zusätzlich eingestellt wird. Sie kann sich aber auch Dritter bedienen.

C. Experimentierklausel

Für Nordrhein-Westfalen besteht die Möglichkeit für 6 Kreise und kreisfreie Städte im Rahmen einer Experimentierklausel das gesamte Aufgabenspektrum nach dem SGB II wahrzunehmen. Sofern andere Bundesländer die auf sie entfallenden Kontingente, die der Anzahl der Stimmen im Bundesrat entsprechen, nicht ausschöpfen, führt dies zu einer Erhöhung der Kontingente bei den übrigen Bundesländern.

Im Falle des Interesses der Kommune an der umfassenden Aufgabenwahrnehmung des SGB II ist hierzu ein qualifizierter Antrag des kommunalen Trägers mit Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zu stellen, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf. Dieser Antrag ist dem Land Nordrhein Westfalen bis zum 01.09.2004 vorzulegen. Die Antragswirkung beginnt ab dem 01.01.2005. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von 6 Jahren erteilt. Die zugelassenen Träger haben eine besondere Einrichtung für die Erfüllung des SGB II zu schaffen; ihre finanzielle Ausstattung soll identisch mit der als Regelfall vorgesehenen Leistungserbringung in Form der Arbeitsgemeinschaft sein. Darüber hinaus müssen sie sich verpflichten, an einer Wirkungsforschung nach § 6 c SGB II mitzuwirken.

D. Getrennte Aufgabenwahrnehmung

Sofern keine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft gebildet wird und die Experimentierklausel nicht zum Tragen kommt, werden die kommunalen Aufgaben (Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe, soziale Eingliederungsleistungen) von den Kommunen getrennt wahrgenommen.

Dies bedeutet, dass neben der Organisationsstruktur der Agentur für Arbeit die Kommunen eine eigene Struktur zur Berechnung, Bewilligung und Auszahlung dieser Teilleistungen vorhalten müssen. Da nach heutigem Entwicklungsstand keine gemeinsame Software eingesetzt werden kann und kein automatischer Datenaustausch möglich ist, entsteht ein hoher Abstimmungs- und Personalbedarf.

Für die Anspruchsberechtigten ergibt sich die Notwendigkeit, ihre Leistungen bei 2 Behörden zu beantragen.

E. Kosten- und Personalfolgen

Die finanzielle Ausstattung seitens des Bundes ist sowohl bei der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft als auch im Falle der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Experimentierklausel identisch. Aus der Finanzierung des Bundes sind die Aufwendungen für Personal, Verwaltung und arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen zu decken. Zusätzlich erstattet der Bund die mit der Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zu finanzierenden Aufwendungen.

Der kommunal zu finanzierende Anteil besteht aus den Kosten der Unterkunft einschl. Mehrbedarfe sowie dem mit der Bewilligung und Auszahlung verbundenen Personal- und Sachaufwand.

Die kommunale Seite muss ein hohes Interesse daran haben, eine Organisationsform zu entwickeln, bei der ein Höchstmaß an Aktivierung und damit Erwerbstätigkeit der Betroffenen erreicht wird. Gleichzeitig ist eine Aufgabenerledigung mit einem möglichst niedrigen kommunal zu finanzierenden Personalanteil anzustreben.

F. Stand der Umsetzung im Rheinisch-Bergischen Kreis

Seit Beginn der Diskussion bezüglich der Umsetzung des SGB II wurde zwischen Kreis und Kommunen eng kooperiert, um eine möglichst einheitlich getragene Struktur zu entwickeln.

Zielsetzung der kommunalen Seite im Rheinisch-Bergischen Kreis ist es, im Interesse der von der Einführung des SGB II betroffenen Bürgerinnen und Bürger sämtliche Leistungen, die dieses Gesetz vorsieht - auch die der Bundesagentur für Arbeit - unter Nutzung der vorhandenen dezentralen Strukturen kundenorientiert vor Ort in den Städten und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises aus einer Hand zu erbringen.

Die derzeit in den Kommunen vorgehaltenen Angebote der gemeinnützigen Arbeit sollen erhalten und ausgeweitet werden; gleichzeitig wird die Einbringung von kommunaler Verwaltungskompetenz für Bundesaufgaben gegen entsprechende Finanzierung seitens des Bundes angestrebt. Eine Mitsteuerung beim Fallmanagement und der Eingliederungsplanung soll erfolgen.

Des Weiteren sollen die mit der Übertragung der Fach- und Finanzverantwortung in der Sozialhilfe gemachten äußerst positiven Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Umsetzung des SGB II genutzt werden und diese Verantwortlichkeit auch wieder den Kommunen übertragen werden.

In Abstimmung mit der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten und der Sozialdezernentenkonferenz haben kommunale Vertreter (Frau Klien [Bereichsleiterin RBK], Herr Caplan [Beigeordneter Burscheid], Herr Hastrich [Fachbereichsleiter Bergisch Gladbach] und Herr Steitz [Beigeordneter Rösrath]) mit Vertretern der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach - zuletzt am 12.08.2004 - die Standpunkte sowohl der kommunalen Seite (Kreis und kreisangehörige Kommunen) als auch der Arbeitsverwaltung intensiv erörtert und Kompromisslösungen ausgelotet.

G. Ergebnis der Abstimmungsgespräche

Als Ergebnis der intensiven Verhandlungen konnte ein, der besonderen Situation im Rheinisch-Bergischen Kreis entsprechendes und tragfähiges Verhandlungsergebnis zur Schaffung einer **Kooperationsgemeinschaft (KoGe)** erzielt werden.

Die angestrebte Kooperationsgemeinschaft ist eine spezielle Ausformung der ArGe. Sie bedient sich vorrangig zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers einschl. der kreisangehörigen Kommunen, in dem sie diese mit bestimmten Aufgaben beauftragt. Die Beauftragten handeln im Namen der KoGe, so dass die Hilfeempfängerin alle Leistungen aufeinander abgestimmt und unter einer Bezeichnung erhält. Auf diese Weise bildet die KoGe keine eigene Behörde und ihr „Apparat“ kann schlank gehalten werden.

Eckpunkte des Verhandlungsergebnisses sind:

- Für die Sicherstellung der Leistungserbringung nach dem SGB II ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine verbindliche Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis/den kreisangehörigen Kommunen erforderlich.

Die Vereinbarungspartner werden im Weiteren durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Basis der Vereinbarung eine Kooperationsgemeinschaft gründen. Dieser werden Aufgaben übertragen, die ihnen nach SGB II obliegen. Die KoGe bedient sich zur Erledigung der Aufgaben beider Träger.

- Die Aufgabenübertragung des örtlichen Trägers erfolgt unbeschadet der vom Landesgesetzgeber noch zu regelnden Heranziehungsmöglichkeit kreisangehöriger Kommunen. Bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Möglichkeiten sollen die Inhalte dieser Vereinbarung unberührt bleiben.
- Die Partner dieser Vereinbarung sind sich einig, dass schlanke Organisationsstrukturen gewollt sind. Vorhandene Kompetenzen und Ressourcen aller Beteiligten sollen zur Erzielung von Synergieeffekten gebündelt werden. Bezüglich des Personalbedarfes ist ein Kapazitäts- und Qualifikationsplan zu erarbeiten.
- Agentur und Kreis/kreisangehörige Kommunen streben unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eine bürgernahe Leistungsgewährung vor Ort in den kreisangehörigen Kommunen an. Die Kooperationsgemeinschaft beauftragt die Kommunen mit der Ausführung von Aufgaben (Beratungs-, Betreuungs- und Geldleistungen). Die Aufgabenerledigung orientiert sich an einem einheitlichen Geschäftsmodell, das örtlichen organisatorischen Besonderheiten der beauftragten Kommunen Spielräume belässt. Die Bearbeitung der Leistungen soll nach dem Prinzip der ganzheitlichen Sachbearbeitung durchgeführt werden, so dass die Intention des SGB II "Hilfen aus einer Hand" umgesetzt wird.
- Sofern der Rheinisch-Bergische Kreis bzw. die Kommunen Aufgaben über die Bearbeitung der Kosten der Unterkunft und der einmaligen Beihilfen hinaus übernehmen, werden die Kosten aus Bundesmitteln erstattet.
- Die Kooperationsgemeinschaft bemüht sich, ausreichend Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Hierbei greift sie auf die besonderen Möglichkeiten der kreisangehörigen Kommunen zurück.
- Die Führung und Steuerung der Kooperationsgemeinschaft erfolgt durch die Bildung eines Gremiums, in dem die Vertragspartner paritätisch vertreten sind. Ein Geschäftsführer soll für eine noch zu bestimmende Zeit bestellt werden.
- Die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Rheinisch Bergische Kreis/ die kreisangehörigen Kommunen bilden eine stimmenparitätisch besetzte Arbeitsgruppe, die die in Gründung befindliche KoGe näher ausgestaltet.
- Grundlage der Arbeit der Kooperationspartner bis zum 31.12.2004 ist die gesetzliche Übergangsregelung. Sofern dies bis zur Funktionsfähigkeit der Kooperationsstruktur erforderlich ist, können einvernehmlich weitere Übergangsregelungen getroffen werden.

H. Vergleichende Gegenüberstellung KoGe und Experimentierklausel

	Kooperationsgemeinschaft	Experimentierklausel
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf Anzahl der Hilfeempfänger • Nutzung der umfassenden Einzelfallkompetenz (hier: bedarfsabhängige Leistungsgewährung + Fallmanagement) der Kommunen • Einbindung des arbeitsmarktlichen Know-how's der Agentur • Nutzung der jeweiligen Personal-, Sach- und Raumressourcen • Mitsteuerung bei gemeinnütziger Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenwahrnehmung allein durch Kommunen • Unabhängigkeit bei der Aufbau- und Ablauforganisation von der Agentur für Arbeit • Inhaltliche Gestaltungs- und Vergabefreiheit • Hoher Anreiz zur aktiven Gestaltung • Steuerung bei gemeinnütziger Arbeit/ öffentliche Beschäftigung

	/öffentliche Beschäftigung	
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeiten von der Steuerung der Agentur durch Nürnberg und Düsseldorf • Keine alleinige Entscheidungsmöglichkeit der Kommunen und des Kreises über die Aufgabenerledigung, obwohl das große Kostenrisiko „KdU“ von der kommunalen Seite getragen wird • Rechtliche Detailfragen zur Zeit noch unklar 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben müssen vollständig kommunal erbracht werden • Die arbeitsmarktlichen Leistungen werden von der Agentur nicht zur Verfügung gestellt • Von der Agentur wird kein Personal eingebracht • Kostenrisiken (z.B. Reduzierung der Pauschalen) werden ausschließlich vom Kreis/von den Kommunen getragen • Die politischen Risiken der neuen Gesetzgebung trägt der Kreis/die Kommunen

I. Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Hauptverwaltungsbeamten haben sich in einer Sondersitzung am 17.08.2004 mit dem Verhandlungsergebnis befasst und nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Hauptverwaltungsbeamten begrüßen das Ergebnis der Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach.

Die politischen Gremien der Kommunen sollen kurzfristig über den Sachstand der Verhandlungen mit einer (nämlich der hier vorliegenden) einheitlichen Vorlage informiert werden.

Die Hauptverwaltungsbeamten stimmen alle grundsätzlich dem Modell der Kooperationsgemeinschaft zu und bitten daher den Rheinisch-Bergischen Kreis, von einer Antragstellung auf umfassende Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II im Rahmen der Experimentierklausel abzusehen.

Zur Ausgestaltung der in Gründung befindlichen Kooperationsgemeinschaft wird eine stimmenparitätisch besetzte Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die sich sowohl mit der Vertragsgestaltung als auch mit dem rechtlichen und tatsächlichen Aufbau der Kooperationsgemeinschaft befassen soll. Mit den weiteren Verhandlungen wurde die bisherige Verhandlungsgruppe (s. Punkt F) beauftragt.

K. Vorschlag der Verwaltung zur künftigen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

In Auswertung der Ergebnisse der Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit sowie den Empfehlungen der Hauptverwaltungsbeamten wird der Rheinisch-Bergische Kreis gebeten, auf eine Antragstellung im Rahmen der Experimentierklausel (Optionsantrag) zu verzichten.

Die Bürgermeisterin wird die Zusammenarbeit mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis, den anderen kreisangehörigen Kommunen und der Agentur für Arbeit bei der Umsetzung des SGB II auf der Basis der erarbeiteten Vereinbarung fortführen und einen Vertrag über die Gründung einer Kooperationsgemeinschaft vorbereiten, der dann den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.